

## Teilnehmer-AGB für den Winter Summit

### I. Geltungsbereich, Teilnehmerkreis und Vertragsbestandteile

1. Diese Teilnehmer-AGB gelten für die Anmeldung und Teilnahme am Winter Summit sowie für hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen der bbg Betriebsberatungs GmbH, Bindlacher Str. 4, 95448 Bayreuth (im Folgenden „Veranstalter“).
2. Die Veranstaltung richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie an Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit oder für einen Unternehmer handeln. Eine Teilnahme von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ist ausgeschlossen.
3. Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge:
  - a) die Buchungs- bzw. Teilnahmebestätigung des Veranstalters,
  - b) die jeweilige Anmeldeseite bzw. Leistungsbeschreibung des Winter Summit sowie sonstige veranstaltungspezifische Hinweise des Veranstalters,
  - c) diese Teilnehmer-AGB.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge. Die Buchungs- bzw. Teilnahmebestätigung steht unter dem Vorbehalt der Berichtigung offensichtlicher Schreib-, Rechen-, Übermittlungs- oder Zuordnungsfehler.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht zwingende gesetzliche Formvorschriften entgegenstehen.
5. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Teilnahmevertrags oder auf Zulassung zur Veranstaltung.

### II. Anmeldung, Vertragsschluss und personenbezogene Teilnahme

1. Die Anmeldung erfolgt über das vom Veranstalter bereitgestellte Buchungs- bzw. Anmeldeverfahren. Auch im Fall einer Einladung, Nominierung oder sonstigen Teilnahmevermittlung durch Dritte kommt ein Vertrag ausschließlich mit dem Veranstalter zustande.
2. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit Zugang der Teilnahmebestätigung des Veranstalters zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt stellt die Anmeldung lediglich ein Angebot des Teilnehmers dar.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen oder bereits erteilte Zusagen zu widerrufen, wenn berechtigte Zweifel an der Zugehörigkeit zum Teilnehmerkreis, an der Richtigkeit der Angaben oder an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.
4. Der Teilnehmer sichert zu, sämtliche für Anmeldung, Durchführung und Abrechnung relevanten Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und aktuell zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, geeignete Nachweise zu verlangen.
5. Die Teilnahme ist personenbezogen. Eine Übertragung auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters in Textform zulässig. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

### III. Teilnahmeentgelt, Rechnung und Zahlung

1. Das Teilnahmeentgelt ergibt sich aus der jeweiligen Anmeldeseite bzw. der Teilnahmebestätigung. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Das Teilnahmeentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei kurzfristigen Anmeldungen kann der Veranstalter eine sofortige Zahlung oder einen geeigneten Zahlungsnachweis verlangen.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnahme, die Ausgabe von Unterlagen, Zutrittsberechtigungen oder die Inanspruchnahme einzelner Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten.
4. Erfolgt trotz Fälligkeit und Mahnung keine fristgerechte Zahlung, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Platz anderweitig zu vergeben und die Ansprüche nach Ziffer 9 (Stornierung, Ersatzteilnehmer und Nichtteilnahme) geltend zu machen.
5. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen oder Programmpunkte berechtigt nicht zur Minderung oder Erstattung, soweit die Leistungen ordnungsgemäß angeboten wurden und keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.

### IV. Leistungsumfang

1. Im Teilnahmeentgelt sind – vorbehaltlich der konkreten Leistungsbeschreibung in der Teilnahmebestätigung – grundsätzlich folgende Leistungen enthalten:
  - a) drei Übernachtungen im Einzelzimmer der vorgesehenen Zimmerkategorie,
  - b) tägliches Frühstück,
  - c) ein 2-Tages-Skipass,

- d) drei offizielle Abendevents einschließlich der jeweils vorgesehenen Speisen und korrespondierenden Getränke; inkludiert sind die vom Veranstalter ausgewählten Weine, Biere und Softgetränke. Spirituosen sowie sonstige nicht ausdrücklich inkludierte oder über ein etwaiges Kontingent hinausgehende Getränke sind vom Teilnehmer gesondert zu bezahlen,
  - e) notwendige Transfers vor Ort,
  - f) die Teilnahme am offiziellen Veranstaltungs- und Networking-Programm.
2. Nicht vom Teilnahmeentgelt umfasst sind insbesondere:
- a) An- und Abreise,
  - b) Skiverleih, Skischule, Ausrüstung und sonstige Wintersportnebenkosten,
  - c) Mahlzeiten und Getränke außerhalb der ausdrücklich inkludierten Leistungen,
  - d) individuelle Zusatzleistungen des Hotels,
  - e) medizinische Behandlungen, Bergung, Rettungs- und Rücktransportkosten,
  - f) Versicherungen jeglicher Art,
  - g) sonstige persönliche Ausgaben.
3. Der Veranstalter schuldet ausschließlich die ausdrücklich zugesagten Leistungen. Kein Anspruch besteht insbesondere auf bestimmte Referenten, konkrete Gesprächspartner, bestimmte Pisten- oder Liftverfügbarkeiten, bestimmte Wetter- oder Schneeverhältnisse oder einen unveränderten Ablauf einzelner Programmpunkte.
4. Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind über den in Ziffer 4.1 genannten 2-Tages-Skipass hinausgehende Skipässe oder sonstige zusätzliche Wintersportleistungen nicht im Teilnahmeentgelt enthalten.

## **V. Unterkunft, Hotel und Transfers**

1. Die Unterbringung erfolgt in dem vom Veranstalter vorgesehenen Hotel gemäß Leistungsbeschreibung bzw. Teilnahmebestätigung. Ist die vorgesehene Unterbringung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, eine gleichwertige Ersatzunterbringung bereitzustellen.
2. Für Check-in, Check-out sowie die Nutzung des Hotels gelten ergänzend die Vorgaben des jeweiligen Hotels.
3. Individuelle Zusatzkosten des Teilnehmers im Hotel, die nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang umfasst sind, trägt der Teilnehmer selbst und rechnet diese unmittelbar mit dem jeweiligen Leistungserbringer ab.
4. Inkludiert sind nur diejenigen Transfers vor Ort, die vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Winter Summit vorgesehen und kommuniziert werden. Weitergehende Transfers erfolgen auf eigene Kosten und eigene Organisation des Teilnehmers.

## **VI. Wintersportaktivitäten, Eigenverantwortung und Drittleistungen**

1. Die Teilnahme an Wintersportaktivitäten und sonstigen sportlichen Freizeitaktivitäten erfolgt freiwillig und auf eigene Verantwortung des Teilnehmers.
2. Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er gesundheitlich, körperlich und fachlich in der Lage ist, an den jeweiligen Aktivitäten teilzunehmen. Der Veranstalter schuldet weder eine sportliche Anleitung noch eine individuelle Betreuung oder Beaufsichtigung auf der Piste.
3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, FIS-Regeln, Pisten- und Sicherheitsregeln, Vorgaben von Bergbahnen und sonstigen Leistungserbringern sowie die Weisungen des Veranstalters und seines Personals einzuhalten.
4. Die Teilnahme an Wintersportaktivitäten unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer aus Sicherheitsgründen von einzelnen Aktivitäten oder von der weiteren Veranstaltungsteilnahme auszuschließen.
5. Witterungs-, Schnee-, Lawinen-, Sicherheits- oder Betriebsbedingungen im Skigebiet sowie technische oder organisatorische Einschränkungen bei Dritten können dazu führen, dass einzelne Wintersportaktivitäten, Liftanlagen, Pisten, Transfers oder Programmpunkte ganz oder teilweise geändert, eingeschränkt oder abgesagt werden. Dies begründet keinen Erstattungsanspruch, sofern der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung gewahrt bleibt und der Veranstalter die Umstände nicht zu vertreten hat.
6. Soweit einzelne Leistungen durch Dritte erbracht werden, insbesondere durch Hotel, Bergbahnen, Gastronomiebetriebe, Transferdienstleister oder sonstige lokale Anbieter, gelten ergänzend deren Bedingungen und Sicherheitsvorgaben. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Teilnehmers bleiben unberührt.

7. Dem Teilnehmer wird dringend empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- sowie ggf. Bergungs- und Rücktransportversicherung, selbst Sorge zu tragen.

## **VII. Verhaltenspflichten, Hausrecht und Ausschluss**

1. Die Teilnehmer haben sich während der gesamten Veranstaltung respektvoll, professionell und rücksichtsvoll zu verhalten.
2. Untersagt sind insbesondere:
  - a) gefährdendes, aggressives, diskriminierendes, belästigendes oder sonst grob unangemessenes Verhalten,
  - b) erhebliche Alkohol- oder sonstige Rauschzustände,
  - c) Verstöße gegen Sicherheitsvorgaben, Hausordnungen oder Weisungen,
  - d) das Verteilen oder Platzieren von Werbemitteln, Give-aways oder sonstigen Werbemaßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters,
  - e) jede missbräuchliche Nutzung der Veranstaltung zu vertriebsfremden, störenden oder sonst nicht veranstaltungsbezogenen Zwecken.
3. Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus. Weisungen des Veranstalters, seines Personals sowie der Betreiber der jeweiligen Veranstaltungsorte sind Folge zu leisten.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, angemessene Sicherheits- und Zugangskontrollen durchzuführen.
5. Bei Verstößen gegen Vertragspflichten, Sicherheitsvorgaben oder Weisungen sowie bei sonstigen wichtigen Gründen ist der Veranstalter berechtigt, Teilnehmer ganz oder teilweise von Programmpunkten auszuschließen, von der Veranstaltung zu verweisen oder ein Hausverbot auszusprechen.
6. Im Fall eines berechtigten Ausschlusses aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmeentgelts oder sonstiger Aufwendungen.

## **VIII. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, Urheberrechte**

1. Während der Veranstaltung können durch den Veranstalter und von ihm beauftragte Dritte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen erstellt werden. Es gelten ergänzend die Datenschutzhinweise des Veranstalters.
2. Übliche private Erinnerungsaufnahmen durch Teilnehmer sind zulässig, soweit dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden, keine Sicherheits- oder Hausregeln entgegenstehen und keine Vorträge, Präsentationen oder sonstige geschützte Inhalte systematisch aufgezeichnet oder verwertet werden.
3. Weitergehende Aufnahmen, insbesondere professionelle oder kommerzielle Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen, Interviews, Streams oder vergleichbare Veröffentlichungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform.
4. Sämtliche im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Präsentationen, Inhalte und Konzepte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ausschließlich für eigene interne berufliche Zwecke genutzt werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## **IX. Stornierung, Ersatzteilnehmer und Nichtteilnahme**

1. Stornierungen bedürfen der Textform.
2. Maßgeblich für die Berechnung der Stornofristen ist der in der Buchung bzw. Teilnahmebestätigung genannte erste Veranstaltungstag bzw. Anreisetag.
3. Im Fall einer Stornierung gelten folgende pauschalisierte Stornokosten:
  - a) bis einschließlich 90 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreise: 25 % des vereinbarten Teilnahmeentgelts,
  - b) ab 89 bis einschließlich 65 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreise: 50 % des vereinbarten Teilnahmeentgelts,
  - c) ab 64 bis einschließlich 40 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreise: 75 % des vereinbarten Teilnahmeentgelts,
  - d) ab 39 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreise sowie bei Nichterscheinen (No-Show): 100 % des vereinbarten Teilnahmeentgelts.
4. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, seinerseits einen höheren konkreten Schaden nachzuweisen.

6. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist bis spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Anreise möglich, sofern
  - a) der Ersatzteilnehmer zum Teilnehmerkreis nach Ziffer 1 gehört,
  - b) keine gesetzlichen, behördlichen, hotelseitigen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen und
  - c) der Veranstalter der Umbuchung in Textform zustimmt.

Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Etwaige durch die Umbuchung entstehende Mehrkosten trägt der ursprünglich angemeldete Teilnehmer.

7. Wird der stornierten Buchung ein geeigneter Ersatzteilnehmer zugeordnet oder kann der Platz anderweitig gleichwertig neu vergeben werden, reduziert sich der Anspruch des Veranstalters auf eine angemessene Umbuchungs- bzw. Bearbeitungspauschale sowie auf etwaige tatsächlich angefallene und nicht vermeidbare Mehrkosten.

## **X. Programmänderungen, Leistungsänderungen und Absage**

1. Der Veranstalter ist berechtigt, Programm, Zeiten, Orte, einzelne Programmpunkte sowie organisatorische Abläufe aus sachlich gerechtfertigten, organisatorisch erforderlichen oder vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen zu ändern, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird und die Änderung für den Teilnehmer zumutbar ist.
2. Der Ausfall einzelner Referenten, Gesprächspartner, Abendlocations, Wintersportmöglichkeiten oder sonstiger einzelner Programmpunkte begründet für sich genommen keinen Anspruch auf Minderung, Erstattung oder sonstige Ansprüche, sofern eine angemessene Ersatzgestaltung erfolgt oder der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung erhalten bleibt und der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat.
3. Soweit die Veranstaltung oder einzelne geschuldete Leistungen aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, vollständig ausfallen und keine gleichwertige Ersatzleistung angeboten wird, wird ein bereits gezahltes Teilnahmeentgelt in Bezug auf den betroffenen Leistungsteil erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 12.

## **XI. Höhere Gewalt und sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände**

1. Wird die Durchführung der Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zeitlich oder räumlich zu verlegen, im Ablauf anzupassen, einzelne Bestandteile zu ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen.
2. Als Fälle im Sinne von Ziffer 11.1 gelten insbesondere Krieg, Terror, Naturereignisse, Feuer, Epidemien, Pandemien, behördliche Verbote oder Anordnungen, Streiks oder Ausfälle Dritter, großflächige Strom-, IT- oder Telekommunikationsausfälle sowie witterungs-, schnee-, lawinen-, sicherheits- oder betriebsbedingte Einschränkungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen.
3. Bei zumutbaren Änderungen sind Rücktritt, Minderung und sonstige Ansprüche des Teilnehmers ausgeschlossen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.
4. Fällt die Veranstaltung aufgrund eines Umstands nach Ziffer 11.1 vollständig aus, wird ein bereits gezahltes Teilnahmeentgelt erstattet, soweit keine selbständigen und trotz Ausfalls nutzbaren Leistungen betroffen sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Erstattung von An- und Abreisekosten, Übernachtungskosten, Arbeitsausfall oder sonstigen Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.

## **XII. Haftung**

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.
4. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Veranstalter nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 12.1.
5. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände des Teilnehmers haftet der Veranstalter nur nach Maßgabe dieser Ziffer 12.

6. Soweit Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbracht werden, haftet der Veranstalter für eigenes Verschulden bei Auswahl, Koordination und Organisation nach Maßgabe dieser Ziffer 12. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
7. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

### **XIII. Datenschutz**

1. Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Teilnehmers zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Teilnahmevertrags nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze und der Datenschutzhinweise des Veranstalters.
2. Soweit für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich, dürfen personenbezogene Daten an eingebundene Dienstleister und Leistungserbringer, insbesondere Hotel, Transferdienstleister und sonstige organisatorisch eingebundene Partner, übermittelt werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
3. Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung, zu Rechtsgrundlagen und zu Betroffenenrechten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Veranstalters.

### **XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vertragssprache**

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag der Sitz des Veranstalters in Bayreuth. Der Veranstalter ist berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Teilnehmers geltend zu machen.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Vertragssprache ist Deutsch.

### **XV. Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnehmer-AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.